

## **Kirche, die weiter geht – Förderung von Projekten zur Gemeindeentwicklung**

Registriernummer: 11 335-1

Vergaberichtlinien

### **Grundsatz**

Mission gehört zu den grundlegenden Aufgaben jeder kirchlichen Arbeit und geschieht in vielfältiger Weise. Gemeinden entwickeln dabei Angebote weiter und richten diese neu aus. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens fördert im Rahmen der Initiative „Kirche die weiter geht“ Projekte zur Gemeindeentwicklung. Gemeinden werden unterstützt, ihre Ideen auszuprobieren, Erfahrungen zu reflektieren und Vorhaben neu auszurichten. Um Menschen in ihren verschiedenen Lebenskontexten zu erreichen, sollen möglichst vielfältige Begegnungsformen neu erprobt werden bzw. bestehende Formen, unter einer kontextualen-missionarischen Perspektive, modifiziert werden. Projekte zur Gemeindeentwicklung werden in besonderer Weise aus der Perspektive der Adressaten konzipiert, sie fördern die konzeptionelle Zusammenarbeit von Gemeinden und wirken erkennbar in die Öffentlichkeit.

### **1. Ziele der Förderung**

- 1.1 Das Vorhaben hat Menschen ohne Kontakt oder Bindung zur Kirche im Blick, bringt sie mit dem Evangelium in Berührung und lädt sie zum Glauben an Jesus Christus ein.
- 1.2 Das Projekt orientiert sich an der Lebenswelt der Adressaten und ihrem konkreten Kontext.
- 1.3 Das Vorhaben erprobt bewährte oder auch neue, innovative Zugänge zum Glauben für diese Adressaten.
- 1.4 Das Vorhaben sucht mit den Menschen, neben den bewährten, nach neuen Formen geistlichen Lebens und der Beheimatung in Kirche.
- 1.5 Das Projekt fördert eine Vertiefung und Aneignung des christlichen Glaubens.
- 1.6 Das ehrenamtlich Engagement wird durch das beabsichtigte Projekt gefördert und kommt besonders zur Geltung.
- 1.7 Das Vorhaben fördert dabei die konzeptionelle Zusammenarbeit von Gemeinden und gibt Impulse für regio-lokale Kirchenentwicklung

### **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, Kirchengemeindebünde, Kirchspiele sowie Kirchenbezirke der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

### **3. Art der Förderung und Dauer**

Es können Sach- und Personalkosten gefördert werden. Überschaubare Vorhaben mit Impulscharakter sind genauso förderfähig wie umfassende Projekte. Die Förderung von Projekten ist für maximal drei Jahre möglich (Anschubfinanzierung). Projekte, die nachweislich ihre Ziele erreicht haben, können durch erneuten Antrag für max. drei weitere Jahre gefördert werden (Förderung von erprobten Projekten).

Zuwendungsfähig sind Personalkosten und Sachkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Instandsetzungskosten z.B. für die Bausubstanz werden nicht gefördert. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

**3.1 Anschubfinanzierung** – Sie ermöglicht die Ausstattung von neu konzipierten Projekten bzw. die Initiierung eines längerfristigen Vorhabens in der Anfangsphase für max. drei Jahre. Während der Förderphase soll eine selbsttragende Struktur aufgebaut werden. Im Antrag ist darzustellen, wie das Vorhaben nach der Anschubfinanzierung weitergeführt wird.

*(gültig für die Förderung ab 2022)*

**3.2 Förderung von erprobten Projekten** – sie ermöglicht die Förderung von Projekten, die bereits konzipiert und erprobt sind und nachweislich ihre Ziele erreicht haben. Eine wiederholte Förderung von Projekten durch den gleichen Träger ist möglich. Eine Förderung erfolgt in diesem Fall für max. drei weitere Jahre.

#### **4. Eigenbeteiligung und Förderhöhe**

Die Träger haben sich angemessen an der Finanzierung zu beteiligen. Die Eigenbeteiligung muss mindestens betragen:

##### **4.1 Anschubfinanzierung**

1. Jahr 20% der Sachkosten und Anschaffungskosten und 40% der Personalkosten
2. Jahr 30% der Sachkosten und Anschaffungskosten und 50% der Personalkosten
3. Jahr 40% der Sachkosten und Anschaffungskosten und 60% der Personalkosten

##### **4.2 Förderung von erprobten Projekten**

1. Jahr 50% der Sachkosten und Anschaffungskosten und 70% der Personalkosten
2. Jahr 60% der Sachkosten und Anschaffungskosten und 80% der Personalkosten
3. Jahr 70% der Sachkosten und Anschaffungskosten und 90% der Personalkosten

#### **5. Antragstellung**

Anträge sind vom 01.09. bis zum 30.05. auf dem Dienstweg an das Ev.- Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Dezernat IV, Lukasstraße 6, 01069 Dresden einzureichen. Sie müssen eine aussagekräftige Beschreibung des Projektes, sowie einen realistischen Kosten und Finanzierungsplan enthalten.

##### **5.1 Inhaltliche Beschreibung**

Die inhaltliche Beschreibung umfasst:

- ein ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular
- eine aussagekräftige Beschreibung des Vorhabens mit konkreten Zielformulierungen (Konzeption)
- ein Projektzeitplan, der die verschiedenen Umsetzungsphasen und deren Überprüfung beschreibt
- ggf. eine Beschreibung des Stellenprofils und der im Zusammenhang damit benötigten fachlichen Fähigkeiten und beruflichen Qualifikation
- Votum der Superintendentin bzw. des Superintendenten und ggf. weiterer Fachabteilungen (Kirchenmusik, Gemeindepädagogik)

##### **5.2 Kosten und Finanzierungsplan**

Dem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan muss eine realistische Kostenermittlung zugrunde liegen. Es muss ersichtlich sein, welche unterschiedlichen Einnahmen geplant werden und wie sich diese perspektivisch entwickeln sollen.

#### **6. Konsultation**

Vor Antragstellung sollte ein zuständiger Mitarbeiter des Dezernates IV einbezogen werden, um das Vorhaben zu beraten und den Antrag zielgerichtet zu erarbeiten.

#### **7. Berichte, Verwendungsnachweis und Projektdokumentation**

Über den Verlauf des Projektes ist jährlich durch einen Zwischenbericht zu informieren. Nach der Durchführung des Projektes ist ein Verwendungsnachweis über die Einnahmen und Ausgaben und ein Abschlussbericht erforderlich, der in besonderer Weise die Projekterfahrungen reflektiert. Mit der Fördermittelzusage ist die Auflage verbunden, Bilder und Texte für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung zu stellen.